

**Verordnung
über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)**

Vom 17. Februar 2005

(Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171 - VORIS 22410),

geändert durch Verordnung vom 12. April 2007

(Nds. GVBl. S. 137; SVBl. S. 159 – VORIS 22410)

und geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2008

(Nds. GVBl. S. 217 ; SVBl. S.206- VORIS 22410)

und geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2010

(Nds. GVBl. S. 224 ; SVBl. S. 245)

und geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011

(Nds. GVBl. S. 505 ; SVBl. 2012 S. 72, ber. Nds. GVBl. 2012 S. 27;

SVBl. 2012 S. 224)

und geändert durch Verordnung vom 12. August 2016

(Nds. GVBl. S. 149, SVBl. S. 529)

und geändert durch Verordnung vom 04. September 2018

(Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570)

und

**Ergänzende Bestimmungen
zur Verordnung
über die gymnasiale Oberstufe
(EB-VO-GO)**

RdErl. d. MK v. 17.2.2005 – 33-81012

(SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453 - VORIS 22410),

geändert durch RdErl. d. MK v. 12.4.2007 – 33-81012

(SVBl. S. 159 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK vom 13.6.2008

(SVBl. S. 207 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK v. 17.5.2010

(SVBl. S. 246 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK v. 16.12.2011

(SVBl. 2012 S. 73 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK v. 10.7.2012

(SVBl. S. 425 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK v. 4.2.2014

(SVBl. S. 116 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK v. 12.8.2016

(SVBl. S. 534 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK v. 4.9.2018

(SVBl. S. 571 – VORIS 22410)

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

Aufgrund des § 11 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ vom 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. SVBL. 2006 S. 453)), zuletzt geändert durch RdErl. vom 12.8.2016 (SVBl. S. 534) – VORIS 22410 –

Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

1 - Zu § 1

1.1 Ziel des Unterrichts ist die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. Die allgemeine Hochschulreife wird durch den Nachweis bestimmter Leistungen im Unterricht der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung erworben.

1.2 Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (11. Schuljahrgang) und eine zweijährige Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahrgang).

§ 2 Aufnahme

(1) Zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist berechtigt, wer

1. in Niedersachsen
 - a) am Gymnasium, am Gymnasialzweig der Oberschule oder der Kooperativen Gesamtschule oder an der Integrierten Gesamtschule die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder
 - b) andernorts die Berechtigung zum Besuch jeder Schule im Sekundarbereich II erworben hat,
2. in einem anderen Land berechtigt ist, die gymnasiale Oberstufe zu besuchen,

2 - Zu § 2

2.1 Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 trifft die aufnehmende Schule. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

2.2 Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit im Ausland erworbenen Zeugnissen in die gymnasiale Oberstufe entscheidet die aufnehmende Schule auf der Grundlage der geltenden Bewertungsvorschläge oder eines Feststellungsverfahrens nach **Anlage 1**. Eine Aufnahme ist dann zulässig, wenn eine Berechtigung nachgewiesen oder festgestellt wurde, die dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichwertig ist. In

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

3. an einer Schule in einem anderen Land, an einer deutschen Auslandsschule oder an einer Europäischen Schule ein Zeugnis erworben hat, das der Berechtigung nach Nummer 1 Buchst. b gleichwertig ist,
4. einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der nach Nummer 1 Buchst. b gleichwertig ist, und hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

(2) ¹Zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist nicht berechtigt, wer zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 20. Lebensjahr vollendet hat. ²Die Schule kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(3) Wer nach § 10 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) oder einer entsprechenden Regelung in einem anderen Land die Einführungsphase übersprungen hat, ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt und beginnt dort mit der Qualifikationsphase.

(4) Der Eintritt in die Qualifikationsphase ist nur zu Beginn eines Schuljahres möglich.

Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

2.3 Schulen, die bisher Schülerinnen und Schülern nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) in die Einführungs- oder Qualifikationsphase aufnehmen, wird dieses bis auf Widerruf genehmigt, sofern die Voraussetzungen nach **Anlage 2** erfüllt werden.

2.4 **Antragsverfahren zur Aufnahme** in die gymnasiale Oberstufe

2.4.1 Schülerinnen und Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden wollen, ohne die betreffende Schule besucht zu haben, beantragen die Aufnahme schriftlich bis zum 20. Februar des Jahres bei der gewünschten Schule.

2.4.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Halbjahreszeugnis aus dem letzten Schuljahr des Sekundarbereichs I oder das Zeugnis über die Berechtigung zum Besuch der Einführungs- oder der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, sofern letzteres bereits vorliegt,
- b) eine Erklärung, dass die Aufnahme ausschließlich an der betreffenden Schule beantragt wird,
- c) eine Erklärung, ob die gymnasiale Oberstufe bereits an einer anderen Schule besucht worden ist.

2.4.3 Die Schulen informieren die Schülerinnen und Schüler über die Organisation der gymnasialen Oberstufe und planen die Aufnahme ein. Die Aufnahme selber erfolgt erst nach Vorlage des Zeugnisses über die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

2.4.4 Die Schulen teilen dem Schulträger bis zum 15. April die Zahl der vorliegen-

den Aufnahmeanträge mit. Falls die Aufnahmekapazität überschritten wird, führt der Schulträger in Absprache mit den Schulen einen Ausgleich herbei. Ist der Ausgleich im Bereich des Schulträgers nicht möglich, so unterrichtet dieser die Landesschulbehörde, die einen Ausgleich unter den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs herbeiführt.

2.4.5 Schulen in privater Trägerschaft mit einer gymnasialen Oberstufe können abweichend von Nrn. 2.4.1 und 2.4.4 gesonderte Termine festlegen.

§ 3 Verweildauer

3 – Zu § 3

(1) ¹Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Einführungsphase ein Schuljahr und in der Qualifikationsphase zwei Schuljahre, soweit sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 7 Satz 3 und § 13 sowie aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt. ²Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Verweildauer um ein weiteres Schuljahr. ³Die Schule kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen. ⁴Zeiten des Besuchs eines Beruflichen Gymnasiums werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

(2) Wer nicht vor Ablauf der Verweildauer in der Qualifikationsphase zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen.

3.1 Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 2 Abs. 1 zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt sind, beträgt die Verweildauer in der Einführungsphase ein Schuljahr und in der Qualifikationsphase zwei Schuljahre. Die Einführungsphase oder ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann wiederholt werden, und zwar in Form eines freiwilligen Zurücktretens nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder in Form eines evtl. erforderlichen Rücktritts nach § 9 Abs. 4 oder § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3; die Verweildauer beträgt dann insgesamt vier Schuljahre.

3.2 Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 2 Abs. 3 die Einführungsphase übersprungen haben und unmittelbar zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt sind oder die nach einem Auslandsschulbesuch gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten dürfen, beträgt die Verweildauer zwei Schuljahre. Ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann wiederholt werden, und zwar in Form eines freiwilligen Zurücktretens nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder in Form eines evtl. erforderlichen Rücktritts nach § 9 Abs. 4 oder § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3; die Verweildauer beträgt dann drei Schuljahre.

3.3 Im Übrigen gelten sowohl für Nr. 3.1 als auch für Nr. 3.2 folgende Regelungen: Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung darf erneut das zweite Schuljahr der Qualifikationsphase besucht werden; die Schule verlängert in diesem Fall die Verweildauer um ein weiteres Schuljahr. Darüber hinaus kann die Schule in Härtefällen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis durch Krankheit, eine weitere Verlängerung der Verweildauer um ein weiteres Schuljahr zulassen. Es gelten hierzu § 13 Abs. 2 Satz 2 VO-GO und § 19 Abs. 2 AVO-GOBAG. In Zweifelsfällen ist die Schulbehörde einzuschalten.

§ 4

Schulbesuch im Ausland

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. ²Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht

4 - Zu § 4

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. **Der Besuch einer Schule im Ausland im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfordert keine Verkürzung der Verweildauer. Nach Rückkehr aus dem Ausland nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der Einführungsphase teil.**

4.2 Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen.

- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- **in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.**

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

4.3 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen, wenn die Fremdsprachenverpflichtung in einer abweichenden Weise nach Absatz 3 erfüllt werden soll. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) ist befreit, wer vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweist, dass Kenntnisse, die in einer zweiten Fremdsprache an einer ausländischen Schule erworben worden sind, den Anforderungen eines erfolgreichen aufsteigenden mindestens vierjährigen Schulunterrichts im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule entsprechen. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des Erlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

4.4 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.

§ 5 Unterrichtsangebot

5 - Zu § 5

(1) ¹Das Unterrichtsangebot muss an den Anforderungen der §§ 8 und 10 ausgerichtet sein und soll für die Schülerinnen und Schüler Wahlmöglichkeiten vorsehen. ²Die Schule stellt sicher, dass die Belegungsverpflichtungen erfüllt werden können. ³Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot an Fächern und Schwerpunkten besteht nicht.

(2) In ausgewählten Sachfächern kann der Unterricht als bilingualer Unterricht fremdsprachig erteilt werden.

5.1 Benachbarte Schulen sollen durch Absprachen und durch Kooperation das Fächer- und Schwerpunkteangebot am Standort nach Möglichkeit erweitern (§ 25 NSchG).

5.2 Weitere Bestimmungen über das Fachangebot und über den Unterricht werden in den Lehrplänen (Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien) für die gymnasiale Oberstufe getroffen.

5.3 Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern bedarf die Wahl der Schwerpunkte, deren Wechsel und die Wahl der Fächer der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Information und Beratung

5.4 Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten frühzeitig über die gymnasiale Oberstufe und andere Bildungswege einschließlich der Abschlüsse; sie berät bei der Wahl der Schwerpunkte und Fächer. Während der gesamten Oberstufenzeit sind für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler Schullaufbahnberatung und persönliche Beratung erforderlich.

5.5 Die Schule stellt den mit der Beratung betrauten Lehrkräften die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung. Sie sorgt auch für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen der Berufs- und Studienberatung.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

Tutorinnen und Tutoren

5.6 Über das Tutorensystem der Schule beschließt die Gesamtkonferenz.

5.7 Jede Schülerin und jeder Schüler wählt spätestens bei Eintritt in die Qualifikationsphase eine Lehrkraft der Schule zur Tutorin oder zum Tutor. Diese Wahl gilt in der Regel für die gesamte Qualifikationsphase.

5.8 Die Tutorin oder der Tutor nimmt mit beratender Stimme an allen Konferenzen teil, die die von ihr oder von ihm zu betreuenden Schülerinnen und Schüler betreffen. Das Stimmrecht als Fachlehrkraft bleibt unberührt. Für die Abiturprüfung gelten besondere Bestimmungen (Nr. 6 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg - EB-AVO-GOBAK).

§ 6 Ergänzende Teilnahmepflicht

¹Eine Teilnahmepflicht besteht auch für Unterricht, für den sich die Schülerin oder der Schüler über die Verpflichtungen und die Pflichtwochenstundenzahl hinaus angemeldet hat. ²In Ausnahmefällen kann die Schule von der Teilnahmepflicht befreien. ³Dieser Unterricht wird dann als „nicht teilgenommen“ gewertet.

6 - Zu § 6

6.1 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit der betreffenden Fachlehrkraft.

§ 7 Studienbuch, Leistungsbewertung, Versäumnis

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler führt in der gymnasialen Oberstufe ein Studienbuch, in das die Unterrichtsfächer und die Leistungsbewertungen für die Schulhalbjahre einzutragen sind.

7 - Zu § 7

Studienbuch

7.1 Es gilt das Studienbuchmuster nach **Anlage 3**. Das Studienbuch kann die Form einer Sammelmappe haben. In das Studienbuch sind in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase alle

(2) ¹In jedem Fach wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers je Schulhalbjahr mit 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Die Punkte sind wie folgt Noten zugeordnet:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte,
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte,
befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte,
mangelhaft (5)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt,
ungenügend (6)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung	0 Punkte.

Fächer, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilgenommen hat, einzutragen. In der Qualifikationsphase sind die als P4 und P5 gewählten Fächer durch den Zusatz „P4“ bzw. „P5“ entsprechend zu kennzeichnen. Am Ende eines jeden Schulhalbjahres wird für jedes Fach die erreichte Leistung eingetragen. Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorliegen; nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis über den durch Verordnung vorgeschriebenen Gang durch die gymnasiale Oberstufe anerkannt.

7.2 Im Studienbuch sind in allen Bewertungsspalten Punktzahlen einzutragen, wobei die einstelligen Punktzahlen mit vorangestellter Null zu schreiben sind. Leerfelder sind zu entwerfen.

7.3 In der Einführungsphase wird die Richtigkeit der Eintragungen durch die Unterschrift der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, in der Qualifikationsphase durch die Unterschrift der Tutorin oder des Tutors bestätigt. Am Ende eines jeden Schulhalbjahres **muss** das Studienbuch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder von der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben werden. Unter „Bemerkungen“ ist am Ende der Einführungsphase ein Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung aufzunehmen.

7.4 Unterricht, aus dem die Schülerin oder der Schüler nach § 6 ausgeschlossen ist, ist im Studienbuch zu streichen. Die Streichung ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor oder von der den Unterricht führenden Fachlehrkraft unter „Bemerkungen“ zu bestätigen.

7.5 Wurde in ausgewählten Sachfächern bilingual unterrichtet, ist unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: „Das Fach wurde in Sprache unterrichtet“.

		<p>chende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten</p>	
--	--	--	--

7.6 Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bestätigen durch Unterschrift im Studienbuch die Kenntnisnahme.

Leistungsnachweise

7.7 Im Fach Sport werden die Leistungen in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 zu den Leistungen in Sportpraxis gewichtet und bewertet; tritt eine Dezimalstellen auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

(3) In jedem Schulhalbjahr sind in jedem Fach die Leistungen in schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, in der Facharbeit und bei der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer Bewertung zusammenzufassen.

7.8 Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate u. a.) und schriftlichen Beiträgen (kurze Tests von weniger als einer halben Unterrichtsstunde Dauer, Datensammlungen, Protokolle, ~~schriftliche Leistungen im Rahmen von Schülerbetriebspraktika~~ u. a.) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeiten erbracht werden. Näheres ist in den Kerncurricula für die einzelnen Fächer geregelt.

(4) ¹Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. ²Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

7.9 Schriftliche Arbeiten (Klausuren) werden von Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe unter Aufsicht angefertigt und bewertet.

7.10 Jede Schülerin und jeder Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klausur, in einer Kalenderwoche nicht mehr als drei Klausuren schreiben.

7.11 Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.

Versäumnis

7.12 Die Schülerinnen und Schüler sind über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen

für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

7.13 Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen.

7.14 Hat eine Schülerin oder ein Schüler **aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund** Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

7.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

- a) eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit,
- b) ein Referat mit Diskussion,
- c) eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder
- d) in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a) bis c) sein.

Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

Im Falle von a) sind Ausnahmen von Nr. 7.10 zulässig. In dem Fall ist Nr. 4 Satz 3 und 4 des Erlasses „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ nicht anzuwenden.

§ 8

Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase

(1) ¹Der Unterricht in der Einführungsphase wird in Pflicht- und Wahlfächern sowie nach Maßgabe des Absatzes 3 in Wahlpflichtfächern erteilt. ²Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden in der Anlage 1 den in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabefeldern zugeordnet. ³Aus der Anlage 1 ergeben sich außerdem die Kennzeichnung der Fächer als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer, Wahlangebote, Wahlmöglichkeiten und der Umfang der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht (Wochenstunden).

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler muss am Unterricht in zwei Fremdsprachen teilnehmen, und zwar

1. in einer fortgeführten Fremdsprache als 1., 2. oder 3. Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache und
2. in einer weiteren Fremdsprache, die
 - a) eine nicht bereits nach Nummer 1 gewählte fortgeführte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache,
 - b) eine Wahlfremdsprache, wenn darin der Unterricht durchgehend besucht und am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist, oder
 - c) eine Fremdsprache, mit der in der Einführungsphase neu begonnen wird, sein kann.

8 - Zu § 8

Allgemeines

8.1 Dem Unterricht in der Einführungsphase kommt beim Übergang zur Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Der Unterricht gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, Arbeitsweisen und Arbeitsgebiete der gymnasialen Oberstufe kennen zu lernen. Dabei kann auch Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten (Förderunterricht) angeboten werden. Auf die Wahl der Schwerpunktfächer in der Qualifikationsphase sowie die Arbeitsweise in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sollen die Schülerinnen und Schüler besonders hingewiesen und in geeigneter Form vorbereitet werden. Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase nicht am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, sind darauf hinzuweisen, dass sie in der Qualifikationsphase den sprachlichen Schwerpunkt nicht wählen können und im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt und im sportlichen Schwerpunkt eine weitere Fremdsprache als Ergänzungsfach nicht gewählt werden kann.

8.2 Unterricht in Fremdsprachen, Religion, Werte und Normen, Philosophie, Informatik, Musik, Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport und in Wahlpflicht- und Wahlfächern kann im Klassenverband oder klassenübergreifend eingerichtet werden. Der übrige Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(3) ¹Der Schulvorstand kann beschließen, dass die Schülerinnen und Schüler, die ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besucht haben, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache abweichend von Absatz 2 nicht teilnehmen müssen, wenn sie am Unterricht in zwei Wahlpflichtfächern mit insgesamt drei Wochenstunden teilnehmen; die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache muss sichergestellt bleiben. ²Der Schulleiterrat ist vor dieser Entscheidung zu hören (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG). ³Welche Fächer als Wahlpflichtfächer angeboten werden können und deren Zuordnung zu den in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabenfeldern ergibt sich aus Anlage 1.

(4) ¹In der Einführungsphase sollen zusätzlich Projekte und zusätzlicher Unterricht angeboten werden, um den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, Kenntnisdefizite in den Fächern auszugleichen. ²An Schulen, an denen Sport als Prüfungsfach gewählt werden kann, ist in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase zusätzlich Unterricht in Sporttheorie anzubieten.

Studentafel

8.3 Der Fachunterricht in Politik-Wirtschaft beinhaltet zur **Beruflichen Orientierung** Unterricht im Umfang von einer Wochenstunde (s. Anlage 1 Fußnote 5 zu § 8 Abs. 1). **Die Leistungen im Unterricht zur Beruflichen Orientierung werden nicht bewertet.**

8.4 Das Fach Ernährungslehre mit Chemie kann in der Einführungsphase sowie in der Qualifikationsphase das Fach Chemie ersetzen, wenn es an der Schule als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau genehmigt worden ist.

8.5 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts gemäß Erlass „Einführung des Curriculums ‚Mobilität‘ in allgemein bildenden und Berufsbildenden Schulen“.

8.6 Am Unterricht in einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache sollen in der Regel Schülerinnen und Schüler nicht teilnehmen, die bereits in zwei oder mehr Schuljahren im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule durchgehend am Unterricht in dieser Fremdsprache teilgenommen haben.

8.7 Der Wahlpflichtunterricht nach § 8 Abs. 3 ergänzt die im Kerncurriculum des jeweiligen Faches geforderten Inhalte.

8.8 **Im Unterricht in den Wahlfächern** nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 kann zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Fach gewechselt werden. Dies gilt nicht für Fremdsprachen. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden.

8.9 Ein Fach darf **als Wahlfach** nur dann angeboten werden, wenn für das Fach **Kerncurricula oder** Rahmenrichtlinien **sowie Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder** Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

vorliegen sowie Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung an der Schule vorhanden sind.

8.10 Ergänzender Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll vor allem in Deutsch, in den Fremdsprachen und in Mathematik eingerichtet werden; die Leistungen werden nicht bewertet.

8.11 Projektunterricht ist an Sachproblemen orientiert und kann fachübergreifend und fächerverbindend sein. Projektunterricht wird zusammen mit den Schülerinnen und Schülern geplant und realisiert. Es können auch mehrere Lehrkräfte mitwirken. Projektunterricht vermittelt neben fachlichen und berufsbezogenen auch soziale Lernerfahrungen. Im künstlerischen Bereich können z.B. Chor und Orchester, Schultheater, Film- und Fotoarbeit angeboten werden. Projektunterricht ist in der Regel jahrgangsübergreifend; die Leistungen werden nicht bewertet.

8.12 Im Unterricht in Sporttheorie **und in den weiteren Wahlfächern** werden die Leistungen bewertet.

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) in der Einführungsphase

8.13 In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe werden in allen Fächern, außer im Fach Sport, Klausuren geschrieben und zwar werden in Deutsch, in den Fremdsprachen und Mathematik drei oder vier Klausuren und in den übrigen Fächern, die in der Einführungsphase durchgängig unterrichtet werden, je nach Anlage des Unterrichts zwei oder drei Klausuren im Schuljahr, in Fächern, die nur ein Schulhalbjahr unterrichtet werden, je nach Anlage des Unterrichts eine Klausur oder zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

Eine Klausur in den modernen Fremdsprachen kann durch eine Überprüfung

der Teilkompetenz „Sprechen“ ersetzt werden.

Im Fach Politik-Wirtschaft wird eine Klausur durch eine schriftliche Ausarbeitung ersetzt, die die Praktikumserfahrungen der Schülerin oder des Schülers in einem Kompetenzbereich des Kerncurriculums reflektiert. Näheres regelt das Kerncurriculum für das Fach Politik-Wirtschaft.

8.14 In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, sind auch mehr als die nach Nr. 8.13 **vorgesehenen Klausuren und dafür kürzere zulässig**. In Sporttheorie wird eine Klausur geschrieben.

Bilingualer Unterricht

8.15 Am bilingualen Unterricht kann in der Regel nur teilnehmen, wer vor Eintritt in die Einführungsphase daran mindestens zwei Schuljahre lang durchgehend teilgenommen hat; über Ausnahmen entscheidet die Schule.

§ 9

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) ¹Am Ende des 11. Schuljahrgangs findet eine Versetzung statt.

(2) ¹Die Schülerin oder der Schüler wird versetzt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. ²Von einer erfolgreichen Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase ist auszugehen, wenn am Ende der Einführungsphase ihre oder seine Leistungen

1. in allen Pflicht- **und** Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten oder
2. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten

9 - Zu § 9

9.1 Gemäß § 1 WeSchVO gilt die WeSchVO nicht für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe. In der Einführungsphase sind für die Versetzung in die Qualifikationsphase § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 2 WeSchVO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

9.2 Wird nach dem ersten Schulhalbjahr ein Wahlfach gewechselt, können nur die Leistungen in dem im zweiten Schulhalbjahr neu begonnenen Fach herangezogen werden.

bewertet worden sind. ³Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 1 und 2 WeSchVO entsprechend.

(3) ¹Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit weniger als 5 Punkten bewertet worden, so können diese Leistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ausgeglichen werden. ²Bei mindestens mit 5 Punkten bewerteten Leistungen in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern können ausgeglichen werden:

1. mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten bewertete Leistungen in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern durch mit mindestens **6** Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern in der Weise, dass jeweils im Durchschnitt des Fachs und des Ausgleichsfachs mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder
2. mit 0 Punkten bewertete Leistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach durch mindestens mit 10 Punkten bewertete Leistungen in einem Ausgleichsfach oder durch mit 8 oder 9 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

³Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Anlage 1 höchstens eine Wochenstunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. ⁴Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten und der weiteren Fremdsprache können nur untereinander ausgeglichen werden. ⁵§ 5 Abs. 2 WeSchVO gilt entsprechend.

(4) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.

§ 10

Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase

10 - Zu § 10

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

(1) ¹Die Qualifikationsphase umfasst vier Schulhalbjahre. ²Die Schule stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in diesen vier Schulhalbjahren erfüllt werden können.

(2) ¹In der Qualifikationsphase entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule für

1. den sprachlichen Schwerpunkt mit einer **aus dem Sekundarbereich I** fortgeführten Fremdsprache und einer weiteren **aus dem Sekundarbereich I fortgeführten** Fremdsprache oder einer **aus dem Sekundarbereich I** fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,
2. den musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit Musik und Deutsch oder Kunst und Deutsch oder Musik und Mathematik oder Kunst und Mathematik,
3. den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem weiteren in der Anlage 2 genannten Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
4. den **mathematisch-naturwissenschaftlichen** Schwerpunkt mit zwei Naturwissenschaften oder einer Naturwissenschaft und Mathematik oder einer Naturwissenschaft und Informatik **oder Mathematik und Informatik** oder
5. den sportlichen Schwerpunkt mit Sport und einer Naturwissenschaft.

²Der Unterricht wird in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächern erteilt. ³**Die Kennzeichnung der Fächer als Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächer sowie die Zuordnung der Fächer zu den Schwerpunkten ergeben sich aus der Anlage 2.** ⁴Der Unterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind. ⁵In den beiden Schwerpunktfächern und in dem von der Schule als drittes Prüfungsfach nach § 11 Abs. 4 Nr. 3 bestimmten

10.1 Bei Überbelegung eines Schwerpunkts oder Fachangebots kann - außer nach Grundsätzen, die die Gesamtkonferenz beschlossen hat - auch durch ein Losverfahren über die Teilnahme entschieden werden.

Unterrichtsgestaltung

10.2 Der Fachunterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt; er kann auch jahrgangsübergreifend sein und fachübergreifende sowie fächerverbindende Aspekte berücksichtigen. **Auf Grund der Vorgaben der Kerncurricula ist bei einer neu beginnenden Fremdsprache schuljahrgangsübergreifender Unterricht nicht zulässig.**

10.3 Der Unterricht dient unter dem Aspekt wissenschaftspropädeutischer Bildung dazu, grundlegende Sachverhalte, Erkenntnisse, Strukturen, Methoden und Verfahrensweisen über ein Fachgebiet zu vermitteln sowie Fähigkeiten zu entwickeln und Fertigkeiten einzuüben. Die Schülerinnen und Schüler sollen grundlegende Methoden selbstständigen Arbeitens lernen.

10.4 Unterricht in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau dient unter dem Aspekt exemplarisch vertiefter wissenschaftspropädeutischer Bildung in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung und soll in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Reflexionen einführen. Dieser Unterricht ist gerichtet auf eine systematische Beschäftigung mit wesentlichen, die Komplexität des Fachgebietes verdeutlichenden Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden; in ihm sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, über längere Zeiträume selbstständig zu arbeiten. Bei der Auswahl von einzelnen Unterrichtsthemen und bei der Wahl der Bearbeitungsmethoden sind sie zu beteiligen. In der Regel wird der Unterricht in diesen Fächern gesondert neben dem sonstigen Unterricht nach Nr. 10.3 erteilt. Abweichend hiervon

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

Fach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt.

(3) Die Schule kann dem jeweiligen Schwerpunkt weitere Fächer zuordnen, die mit der Wahl des Schwerpunkts verbindlich zu belegen sind.

(4) ¹Die Schule hat den sprachlichen und den **mathematisch-naturwissenschaftlichen** Schwerpunkt anzubieten; sie soll außerdem den musisch-künstlerischen und den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt anbieten. ²Über das Angebot nach Satz 1 hinaus kann die Schule den sportlichen Schwerpunkt anbieten. ³Ein Schwerpunkt darf nur dann mehrfach eingerichtet werden, wenn die beiden Schwerpunkte nach Satz 1 Halbsatz 1 eingerichtet sind.

(5) ¹Im Seminarfach stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. ²Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie verschiedene Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. ³Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach oder mehreren Fächern der Anlage 3 ausgehend behandelt. ⁴Im Seminarfach wird von jeder Schülerin oder jedem Schüler in einem der Schulhalbjahre eine Facharbeit geschrieben.

kann die Schule auch eine Kombination aus **fünfstündigem** und **dreistündigem** Unterricht vorsehen.

10.5 Die Festlegung des Unterrichtsgegenstands im Seminarfach sowie die Themenstellung der Facharbeit erfolgen durch die unterrichtende Lehrkraft. Die Unterrichtsergebnisse im Seminarfach werden bewertet und im Studienbuch unter Angabe des Fachthemas eingetragen. Das Seminarfach kann auch in Kombination mit einem anderen Fach angeboten werden.

10.6 Am bilingualen Unterricht kann in der Regel nur teilnehmen, wer an diesem auch in der Einführungsphase teilgenommen hat; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

10.7 In den Fächern ist eine didaktisch begründete Folge zu gewährleisten. **In diesem Zusammenhang wird auf die Aufgaben der Fachkonferenzen hingewiesen.**

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) in der Qualifikationsphase

10.8 In den Abiturprüfungsfächern werden im ersten Schuljahr jeweils drei Klausuren, im dritten Schulhalbjahr jeweils eine Klausur geschrieben. In den übrigen Fächern werden zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, sofern in diesen Fächern zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre in einem Schuljahr zu belegen sind; ansonsten wird eine Klausur in einem Schulhalbjahr geschrieben. Im Unterricht in Sporttheorie wird je Schulhalbjahr eine Klausur geschrieben. In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Aufgabenteil ersetzt werden.

In den modernen Fremdsprachen werden die verschiedenen Teilkompetenzen als Teil einer kombinierten Klausuraufgabe

überprüft. Die Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ kann an die Stelle einer Klausur treten, nicht jedoch an die Stelle der Klausur nach Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit nach Nr. 10.9. Sofern eine Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird und die Fachkonferenz entscheidet, dass die Sprechprüfung eine Klausur ersetzen soll, findet die Sprechprüfung in einem Schulhalbjahr statt, in dem zwei Klausuren geschrieben werden. Das Ergebnis tritt in diesem Fall an die Stelle einer Klausur. Sofern die Fremdsprache nicht als Prüfungsfach gewählt wird und nur eine Klausur im Schulhalbjahr zu schreiben ist, tritt das Ergebnis der Sprechprüfung ebenfalls an die Stelle der Klausur.

In allen Fächern ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zulässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist.

Im vierten Schulhalbjahr wird in den Fächern jeweils eine Klausur geschrieben.

10.9 Die Klausuren in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sollen zwei bis vier Unterrichtsstunden, in den übrigen Fächern zwei bis drei Unterrichtsstunden dauern. In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu begonnen haben, sind während des ersten und zweiten Schulhalbjahres auch mehr als jeweils eine Klausur oder zwei Klausuren möglich, die dafür allerdings kürzer ausfallen können. Im dritten oder vierten Schulhalbjahr schreibt jede Schülerin und jeder Schüler in den vier schriftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit; die zeitliche Festlegung erfolgt durch die Schule.

Leistungsfeststellungen im Seminarfach

10.10 In einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wird im Seminarfach eine Facharbeit geschrieben. Die Facharbeit gibt den Schülerinnen und Schülern exemplarisch Gelegenheit zur vertieften selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand des Schulhalbjahres und soll den Rahmen von 15 Textseiten in Maschinschrift nicht überschreiten. Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der Facharbeit zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Facharbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Die Facharbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Das Thema der Facharbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; die Facharbeit wird von ihr oder von ihm bewertet, stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in dem Schulhalbjahr dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

10.11 In den übrigen Schulhalbjahren treten im Seminarfach an die Stelle von Klausuren nach Nrn. 10.8 und 10.9 gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Die Fachkonferenzen beschließen über die Einzelheiten und die Koordination. Das Thema einer Leistungsüberprüfung wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; die Leistung wird von ihr oder von ihm bewertet und geht mit einem Anteil

von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

Besondere Lernleistung und Präsentationsprüfung in der Abiturprüfung

10.12 Für die besondere Lernleistung und für die Präsentationsprüfung in der Abiturprüfung gelten die Bestimmungen nach § 11 bzw. § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) und Nr. 11 bzw. Nr. 10.6 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK).

Sprachliche Richtigkeit

10.13 Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur nach Nrn. 10.8 und 10.9 oder einer Facharbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Feststellung im Seminarfach nach Nrn. 10.10 und 10.11 führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung; als Richtwerte gelten die Angaben in Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAK entsprechend.

§ 11

Aufgabenfelder, Prüfungsfächer

11 - Zu § 11

(1) ¹Die Fächer sind gemäß der Anlage 3

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B) oder

11.1 Die Wahl der Prüfungsfächer und deren Wechsel bedürfen bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Ein Wechsel ist, außer in Fällen nach § 13 Abs. 3 und 4, nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Alle durch einen Wechsel entstehenden Nachteile müssen von der Schülerin oder dem Schüler getragen werden.

3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C)

zugeordnet. ²Das Fach Sport und das Seminarfach gehören zu keinem Aufgabenfeld.

(2) ¹Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer als erstes, zweites, drittes, viertes und fünftes Prüfungsfach zu wählen. ²Als erstes, zweites und drittes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit fünf Wochenstunden, im Fall von Sport mit sechs Wochenstunden, unterrichtet werden; als viertes und fünftes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit drei Wochenstunden, im Fall von Sport und einer im 11. Schuljahrgang neu begonnenen Fremdsprache mit vier Wochenstunden, unterrichtet werden. ³Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird eine schriftliche, im fünften Prüfungsfach eine mündliche Abiturprüfung abgelegt. ⁴Die Fächer können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 10 und der Anlage 3 im Rahmen des Angebots der Schule gewählt werden. ⁵Die Prüfungsfächer müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase gewählt und durchgehend belegt werden; davon kann die Schule in begründeten Ausnahmefällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches eine Ausnahme zulassen.

(3) ¹Als erstes und zweites Prüfungsfach sind die beiden Schwerpunktfächer, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt neben dem Schwerpunktfach Geschichte jedoch eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft zu wählen.

(4) Unter den fünf Prüfungsfächern müssen sein

1. aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach,

11.2 Das Unterrichtsangebot in einem Fach nach § 11 Abs. 1 ist dann zulässig, wenn für das Fach Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung vorliegen sowie Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung an der Schule vorhanden sind; die Zulassung eines Faches als Prüfungsfach bedarf der Genehmigung der Schulbehörde; im Zweifelsfall ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde einzuholen.

11.3 Über die Ausnahmen nach Absatz 5 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sofern der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Besuch der Einführungsphase erfolgt, ist eine Ausnahme genehmigung nicht erforderlich. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden. Auf Nr. 10.2 Satz 2 wird hingewiesen.

11.4 Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt werden, kann eine Besondere Lernleistung auch in einem Fach erbracht werden, das nicht dem Aufgabenfeld des vierten Prüfungsfachs nach Absatz 9 zugeordnet ist. In einem Fach, das bereits als erstes, zweites, drittes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist, kann keine Besondere Lernleistung eingebracht werden. Wenn die Verpflichtung nach Absatz 4 Nr. 2 noch zu erfüllen ist, kann eine Besondere Lernleistung an die Stelle des vierten Prüfungsfaches Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik nur dann treten, wenn sie in dem jeweiligen Fach erbracht worden ist.

2. zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik und
3. das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, wobei das dritte Prüfungsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt das zweite Schwerpunktfach, in den übrigen Schwerpunkten ein weiteres Fach nach Bestimmung der Schule ist.

(5) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr, bei einer nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c neu begonnenen Fremdsprache ein Schuljahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat; die Schule kann Ausnahmen zulassen.

(6) Ein Sachfach, in dem Unterricht fremdsprachig erteilt worden ist, kann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase dieser Unterricht mindestens ein Schulhalbjahr lang besucht wurde und die Fremdsprache als weiteres Fach gewählt wird.

(7) ¹Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer [in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase neben dem Unterricht in Sport Unterricht in Sporttheorie mit zwei Wochenstunden besucht hat](#) und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat. ²Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport

1. im sportlichen Schwerpunkt ein anderes Prüfungsfach und
2. in den übrigen Schwerpunkten ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen.

³Ist das andere Prüfungsfach nach Satz 2 Nr. 1 in der Qualifikationsphase nicht mit erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden, so ist das erste Schuljahr der Qualifikationsphase zu wiederholen.

⁴Im Prüfungsfach Sport werden zu gleichen Teilen Sportpraxis und Sporttheorie unterrichtet.

(8) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass nach § 15 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.

(9) ¹An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach tritt auf Verlangen des Prüflings nur dann eine besondere Lernleistung nach § 11 AVO-GOBAK, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt werden. ²Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung (§ 10 Abs. 2 AVO-GOBAK) durchgeführt.

(10) Eine Fremdsprache kann

1. als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie
 - a) unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. a fällt oder
 - b) unter § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b fällt und darin am Unterricht in der Einführungsphase durchgehend teilgenommen und am Ende der Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde,
2. als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie unter Nummer 1 oder § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c fällt und bei der neu begonnenen Fremdsprache am Ende der Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde, und
3. im Fall des Eintritts in die Qualifikationsphase ohne Besuch der Einführungsphase nur dann als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn darin zuvor mindestens vier Schuljahre lang am

Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht durchgehend teilgenommen wurde.

§ 12

Belegungsverpflichtungen

(1) ¹Die Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase ergeben sich aus der [Anlage 2](#). ²Die Schülerinnen und Schüler haben im Durchschnitt mindestens [32](#) Wochenstunden zu belegen. ³Die Prüfungsfächer sind durchgehend zu belegen. ⁴Die Ergänzungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für die folgenden zwei Schulhalbjahre zu belegen. ⁵Die Wahlfächer sind jeweils mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen.

(2) Die Belegungsverpflichtung in einem Fach kann jeweils nur für ein Schulhalbjahr durch die Belegung eines polyvalenten Faches erfüllt werden; in derselben Naturwissenschaft kann diese für zwei Schulhalbjahre erfüllt werden.

(3) ¹Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden. ²Zur Erfüllung der Belegungsverpflichtungen für ein Schulhalbjahr kann ein Fach nur einmal angerechnet werden.

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

12 - Zu § 12

12.1 Über die Belegungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus können aus dem Angebot der Schule weitere Fächer als Wahlfächer belegt werden, in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau jedoch nur solche, die von der jeweiligen Fachkonferenz als Ergänzung freigegeben sind.

12.2 Wenn für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die Einführungsphase am Unterricht in einer Wahlsprache teilgenommen und diesen in der Einführungsphase fortgesetzt haben, in der Qualifikationsphase kein besonderer Unterricht eingerichtet werden kann, dürfen sie am Unterricht in der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache oder am Unterricht in der aus dem Sekundarbereich I weitergeführten Fremdsprache teilnehmen.

12.3 Neben den Belegungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen der Erlass „Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“.

12.4 Unterricht ist alternativ anrechenbar (polyvalent), wenn Methoden und Inhalte aus zwei bis drei Fächern bestimmende Elemente des Unterrichts sind und in der Ankündigung angegeben ist, für welche Fächer der Unterricht anrechenbar ist. Polyvalenz wird durch Beschluss der entsprechenden Fachkonferenzen festgestellt.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

12.5 Im Fall von Absatz 4 sind die Belegungsverpflichtungen durch einen entsprechenden Unterrichtsbesuch in einem der folgenden Schulhalbjahre zu erfüllen.

§ 13 Freiwilliges Zurücktreten

13 - Zu § 13

(1) ¹Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten. ²Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf nicht einer erneuten Versetzungsentscheidung.

13.1 Die Erklärung über den Rücktritt ist schriftlich abzugeben. Für eine minderjährige Schülerin oder einen minderjährigen Schüler muss sie von den Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Der Rücktritt einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht widerspricht.

(2) ¹Wer nicht nach Absatz 1 zurückgetreten ist, kann in der Qualifikationsphase am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr oder am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten. ²Die Schule kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, ein weiteres Zurücktreten zulassen. ³Die Schule kann ein Zurücktreten nach Satz 2 auch zulassen, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits nach Absatz 1 zurückgetreten ist.

(3) ¹Vor dem Zurücktreten erzielte Fachergebnisse werden nicht angerechnet. ²Aus dem Angebot der Schule können Prüfungsfächer und andere Fächer nach dem Zurücktreten neu gewählt werden.

(4) Absatz 3 gilt für die Wiederholung von Schulhalbjahren der Qualifikationsphase entsprechend.

§ 14 Abgangszeugnis, Abschluss des Sekundarbereichs I

14 - Zu § 14

¹Wer die Schule ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren der Einführungsphase oder

14.1 Für Abgangszeugnisse sind die Muster nach Anlagen 4 oder 5 zu verwenden.

der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen. ²Ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, die Qualifikationsphase zu besuchen, so erhält sie oder er den Erweiterten Sekundarabschluss I. ³Hat die Schülerin oder der Schüler im Sekundarbereich I einen Abschluss weder erworben noch erhalten, so erhält sie oder er den Abschluss, den sie oder er aufgrund der Leistungsbewertungen am Ende des 10. Schuljahrgangs erhalten hätte, wenn sie oder er die Schule nach dem 10. Schuljahrgang verlassen hätte. ⁴Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt. ⁵Der Erwerb eines Latinums, des Graecums oder des Hebraicums wird auf dem Abgangszeugnis bescheinigt.

§ 15 Übergangsregelungen

¹Diese Verordnung ist in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2018/2019 die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen. ²Abweichend von Satz 1 sind

1. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sowie aus der Anlage 2 die Regelungen über die Wahl der Naturwissenschaft, der weiteren Naturwissenschaft, von Mathematik oder von Informatik im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt und über den Wegfall der Belegungsverpflichtung im Ergänzungsfach Politik-Wirtschaft bei der Wahl des Fachs Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2016/2017 das

14.2 Wird das Abgangszeugnis am Ende der Einführungsphase erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung unter „Bemerkungen“ einzutragen: „Durch Konferenzbeschluss vom ... in die Qualifikationsphase versetzt“. Ein Vermerk über Nichtversetzung oder Verweisung darf nicht aufgenommen werden.

14.3 Das Abgangszeugnis weist die in den einzelnen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen nach § 7 aus.

14.4 Auf den Abgangszeugnissen ist die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (<https://www.dqr.de/content/2453.php>).

15 – Zu § 15

15.1 Dieser Erlass ist in der ab 1.8.2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2018/2019 die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen.

15.2 Abweichend von Nr. 15.1 ist Nr. 10.8 in der ab 1.8.2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2016/2017 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe besuchen.

15.3 Abweichend von Nr. 15.1 treten die Nrn. 3, 4.3 Satz 3 und 12.5 sowie die Nrn. 8.8 und 11.2 (Einführung der Bildungsstandards für die für die Allgemeine Hochschulreife) mit Wirkung vom 1.8.2016 in Kraft.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

- erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen,
2. § 10 Abs. 2 Satz 6 und § 12 Abs. 1 Satz 2 in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe an einer Integrierten Gesamtschule oder einer nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule anzuwenden, die im Schuljahr 2016/2017 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen und
 3. § 11 Abs. 8 in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2016/2017 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt **mit Wirkung vom 1. August 2018** in Kraft.

15.4 Die Regelungen zu den schriftlichen Arbeiten in der Qualifikationsphase in den modernen Fremdsprachen in Nummer 10.8 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2018/2019 das erste Jahr der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe besuchen.

15.5 Die Regelungen zur Aufnahme der Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens in die Abgangszeugnisse in Nummer 14.4 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 ein Abgangszeugnis erhalten.

16 - Zu § 16

Dieser Erlass tritt **mit Wirkung vom 1.8.2018** in Kraft.

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	A	Deutsch	3
		fortgeführte Fremdsprache	3
		weitere Fremdsprache ²⁾)	3 ³⁾)
		Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁴⁾)	2
	B	Geschichte	2
		Erdkunde	1
		Politik-Wirtschaft	3 ⁵⁾)
		Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁶⁾)	2
	C	Mathematik	3
		Biologie ⁷⁾)	2
		Chemie ⁷⁾)	2
		Physik ⁷⁾)	2
		Informatik ⁷⁾)	2
	Sport	2	
Wahlpflichtfächer ²⁾)	A	Musik, Kunst und Darstellendes Spiel ⁸⁾)	3
	B	Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft, Religion, Werte und Normen sowie Philosophie	
	C	Biologie, Physik, Chemie und Informatik	
		neue, von der obersten Schulbehörde für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer, die an der Schule als Prüfungsfächer eingeführt sind	
Wahlfächer		Fremdsprache neue, von der obersten Schulbehörde für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer Sporttheorie ⁹⁾)	
Wahlangebote		Arbeitsgemeinschaften Förderunterricht	

~~⁴⁾ Im Fach Latein beträgt die Teilnahmeverpflichtung vier Wochenstunden.~~

²⁾ Die Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend besucht haben, sind nicht zur Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache verpflichtet, wenn ein Beschluss nach § 8 Abs. 3 Satz 1 vorliegt und sie am Unterricht in Wahlpflichtfächern teilnehmen.

- 3) Wer in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu beginnt, hat in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase eine Teilnahmeverpflichtung von vier Wochenstunden. Die Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase beträgt nach Anlage 2 Fußnote 5 vier Wochenstunden.
- 4) Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist. Die Schülerin oder der Schüler kann ein Fach für die gesamte Einführungsphase wählen oder für das zweite Schulhalbjahr ein anderes Fach als im ersten Schulhalbjahr.
- 5) Eine Wochenstunde entfällt auf Unterricht zur **Beruflichen Orientierung**.
- 6) Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist am Unterricht in einem anderen Fach teilzunehmen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein, jedoch kein Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler ohnehin am Unterricht teilnimmt.
- 7) Die Schülerin oder der Schüler muss drei der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Informatik für die gesamte Einführungsphase wählen.
- 8) Das Fach Darstellendes Spiel kann nur angeboten werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist.
- 9) Nach § 11 Abs. 7 Satz 1 kann Sport als Prüfungsfach nur wählen, wer in einem Schulhalbjahr zusätzlich Unterricht mit zwei Wochenstunden in Sporttheorie besucht hat.

**Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen**

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Sportlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache	Kunst oder Musik	Geschichte	Naturwissenschaft oder Mathematik	Sport	5 ¹⁾	4
	weitere aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache oder Deutsch	Deutsch oder Mathematik	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre ²⁾ , Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft, Mathematik oder Informatik	Naturwissenschaft	5	4
Kernfächer	Deutsch oder weitere Fremdsprache ³⁾		Deutsch	Deutsch	Deutsch	3 ⁴⁾ 5)	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	3 ⁴⁾ 5)	4
	Mathematik	Mathematik oder Deutsch ⁶⁾	Mathematik	Mathematik ⁷⁾	Mathematik	3 ⁴⁾	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ⁸⁾		3 ⁴⁾	4
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	3 ⁴⁾	2
	Geschichte	Geschichte		Geschichte	Geschichte	3 ⁴⁾	2
	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft ¹⁰⁾	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	3 ⁴⁾	2
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾ 12)	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	3 ⁴⁾	2
			weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹³⁾		weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹³⁾	3 ⁵⁾	2
	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾		2	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	3 ¹⁵⁾
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 3 ¹⁶⁾						

1) Im sportlichen Schwerpunkt sechs Wochenstunden.

2) Das Fach Wirtschaftslehre kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt ist.

- 3) Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 4) Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2).
- 5) Wenn die Fremdsprache in der Einführungsphase als Pflichtfach neu begonnen worden ist, ist sie durchgehend mit vier Wochenstunden zu belegen. ~~Im Fach Latein beträgt die Belegungsverpflichtung vier Wochenstunden.~~
- 6) Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 7) Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 8) Eine Belegungsverpflichtung besteht nur, wenn das Fach Mathematik als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine Naturwissenschaft ist zu belegen, wenn neben dem Fach Mathematik auch das Fach Informatik als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 9) Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist. Wenn Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht als Fach für die mündliche Abiturprüfung gewählt werden.
- 10) Die Belegungsverpflichtung im Fach Politik-Wirtschaft entfällt, wenn das Fach Politik-Wirtschaft, Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 11) Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.
- 12) Wer weder Religion noch Philosophie als Schwerpunktfach gewählt hat, muss eines dieser Fächer als Ergänzungsfach belegen.
- 13) Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.
- 14) Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist, belegt anstelle von Sport ein anderes Fach seiner Wahl. Sport als fünftes Prüfungsfach ist in jedem Schulhalbjahr mit vier Wochenstunden zu belegen.
- 15) Das Seminarfach ist im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu belegen.
- 16) Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als drittes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit fünf Wochenstunden zu belegen. Wird ein Wahlfach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit drei Wochenstunden zu belegen. Wird die Belegungsverpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.

**Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe;
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau
der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch	X	X
	Latein	X	X
	Griechisch	X	X
	weitere Fremdsprachen	X ¹⁾	X ¹⁾
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel ³⁾	-	X ³⁾
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Rechtswissenschaften	²⁾	²⁾
	Philosophie	²⁾	²⁾
	Pädagogik	²⁾	²⁾
	Psychologie	²⁾	²⁾
	Wirtschaftslehre	²⁾	²⁾
	Religion	X	X
	Werte und Normen ³⁾	-	X ³⁾
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik	X ²⁾	X ²⁾
	Ernährungslehre mit Chemie	-	X ²⁾
	Seminarfach	-	-
	Sport	X ⁴⁾	X ⁵⁾

1) Sofern dieses Fach an der Schule im Sekundarbereich I als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach unterrichtet wird und als Prüfungsfach eingeführt ist.

2) Sofern dieses Fach an der Schule als Prüfungsfach eingeführt worden ist.

3) Das Fach Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach, das Fach Werte und Normen nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden. Das Fach muss an der Schule als Prüfungsfach [schulbehördlich](#) genehmigt worden sein.

4) Sofern Sport als Schwerpunktfach an der Schule genehmigt worden ist.

5) Sport kann nur fünftes Prüfungsfach sein.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit im Ausland erworbenen Zeugnissen in die gymnasiale Oberstufe

Bezug: Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz der Länder (<http://anabin.kmk.org>)

A. Aufnahme mit ausländischen Bildungsnachweisen

1. Folgende ausländische Zeugnisse sind dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichwertig und berechtigen zur Aufnahme:
 - 1.1. Zeugnis über die Versetzung in den Schuljahrgang 11 einer ausländischen Schule, deren Abschlusszeugnis den direkten Hochschulzugang nach den Bewertungsvorschlägen in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet.
 - 1.2. Zeugnis über die Versetzung in den Abschlussjahrgang einer ausländischen Schule, deren Abschlusszeugnis mit anschließender ausländischer Hochschulaufnahmeprüfung den direkten Hochschulzugang eröffnet.
 - 1.3. Abschlusszeugnis einer ausländischen Schule, das nach den Bewertungsvorschlägen in der Bewertungsgruppe „Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ klassifiziert ist.
 - 1.4. Abschlusszeugnis einer ausländischen Schule in Verbindung mit einer ausländischen Hochschulaufnahmeprüfung, wenn hierdurch diese Bildungsnachweise nach den Bewertungsvorschlägen in der Bewertungsgruppe „Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ klassifiziert sind.
 - 1.5. Abschlusszeugnis einer ausländischen Schule in Verbindung mit einem Studiennachweis einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium.
 - 1.6. Spätaussiedler / BVFG-Berechtigte aus der ehemaligen **Sowjetunion** mit einem *Attestat o srednem* bzw. einem gleichwertigen Diplom einer Fachmittelschule / einem College.
 - 1.7. Ein High School Diploma (HSD) der **USA**, wenn Schuljahreskurse (academic unit mit credit-Bewertung) in Englisch, in einer weiteren Fremdsprache, in Mathematik, in einer der Naturwissenschaften Physik, Chemie oder Biologie und in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes erfolgreich nachgewiesen werden. Bei einem nur einjährigen High School -Besuch bis zum Erwerb eines HSD sind die academic units in allen fünf Fächern im Schuljahr durchgehend zu absolvieren. Bei einem mehr als ein Schuljahr dauernden oder vollständigen Besuch einer High School (grade 9 – 12) müssen folgende academic units belegt worden sein: vier units Englisch, je drei units Mathematik, Naturwissenschaft, eines Faches des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, zwei units in der weiteren Fremdsprache. Das HSD kann durch ein HED (High School Equivalency Diploma) nicht ersetzt werden. Die weitere Fremdsprache nach Satz 1 und 3 kann für ausländische Staatsangehörige mit einer anderen Muttersprache als Deutsch auch German sein; Deutsche können German dagegen nicht einbringen.
 - 1.8. Ein General Certificate of Secondary Education (GCSE) bzw. ein General Certificate of Education (GCE), Ordinary Level, aus **Großbritannien** (England, Wales, Nordirland), sofern auf der Grundlage eines abgeschlossenen mindestens zehnjährigen aufsteigenden Schulbesuchs dieses Prüfungsniveau mit den Bestehensnoten A*, A, B, C bzw. **9 bis 4** mindestens in den fünf Fächern Englisch und in einer weiteren Fremdsprache, in Mathematik, in einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) und in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes erreicht und nachgewiesen wird. „Provisional Results“ können dabei das amtliche Abschlusszeugnis ersetzen, sofern aus diesen Unterlagen der Abschluss zweifelsfrei zu erkennen ist. Die weitere Fremdsprache nach

Satz 1 kann für ausländische Staatsangehörige mit einer anderen Muttersprache als Deutsch auch German sein; Deutsche können German dagegen nicht einbringen.

2. Wenn in den Fallgruppen 1.1 bis 1.3 sowie 1.7 und 1.8 ein Schulbesuch von mindestens elf aufsteigenden Schuljahrgängen nachgewiesen werden kann und die für die Schuljahrgänge des Sekundarbereichs I sowie der Einführungsphase eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule geltenden Fremdsprachenverpflichtungen von mindestens durchgehend vier Schuljahren erfüllt sind, kann darüber hinaus die direkte Aufnahme in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgen.
3. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

B. Feststellungsverfahren

1. Auf Grund eines Feststellungsverfahrens kann im Einzelfall der Besuch der gymnasialen Oberstufe gestattet werden, wenn kein ausländisches Zeugnis nach Abschnitt A Nr. 1 erworben worden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass ein mindestens zehnjähriger aufsteigender Schulbesuch erfolgreich absolviert worden ist und dabei ein Bildungsgang begonnen wurde, der über den mit der Erfüllung der Schulpflicht verbundenen Bildungsabschluss im Herkunftsland hinausgeht und zu einer ausländischen Studienberechtigung führt oder bei Vollendung des ausländischen Bildungsweges geführt hätte. In anderen Fällen, insbesondere wenn ein Zeugnis vorgelegt wird, das nach Abschnitt A Nr. 1 nicht zur Aufnahme berechtigt, und wenn keine zwingenden Gründe für die Unterbrechung des ausländischen Schulbesuchs vorliegen, ist von einem Feststellungsverfahren abzusehen. Abschnitt A Nr. 3 gilt entsprechend.
2. In dem Verfahren verschafft sich die aufnehmende Schule durch ein umfassendes Kolloquium, ggf. auch durch schriftliche Leistungsnachweise, ein Bild vom derzeitigen Kenntnisstand und dem voraussichtlichen Leistungsvermögen, bei ausländischen Schülerinnen und Schülern zusätzlich von den deutschen Sprachkenntnissen, und stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase gegeben sind. Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Feststellungsverfahren kann im begründeten Einzelfall auch durchgeführt werden nach einem Schulbesuch im Ausland nach § 4 Abs. 2.
3. Die Schule entscheidet, ob ein Feststellungsverfahren nach Nr. 2 in den Fällen nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden soll.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach § 2 Abs. 1 VO-AK

1. Für diese Schülerinnen und Schüler können in der Einführungsphase besondere Lerngruppen und in der Qualifikationsphase besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, in denen der besondere Ausbildungsgang dieses Schülerkreises zu berücksichtigen ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Schülerinnen und Schüler in jedem Schulhalbjahr an mindestens einem wöchentlich zwei- bis vierstündigen Unterricht in einer dieser Lerngruppen bzw. an einem entsprechenden Unterrichtsangebot teilnehmen können. Hierbei muss es sich in der Einführungsphase um Unterricht in Fächern des Pflicht- oder Wahlbereichs und in der Qualifikationsphase um Unterricht in Kern-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern handeln.
2. Die Schülerinnen und Schüler dieser besonderen Lerngruppen und dieses besonderen Unterrichtsangebots werden als Kollegiatinnen und Kollegiaten nach dem Bundesausbildungsgesetz (Bafög) gefördert. Bei ihnen ist deshalb in der Schulbescheinigung nach § 9 Bafög „Kolleg“ anzukreuzen. In den besonderen Lerngruppen und an den besonderen Unterrichtsangeboten dürfen ausschließlich Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die bereits zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme in die Einführungsphase erfolgt, die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 VO-GO und § 2 VO-AK ohne jede Einschränkung erfüllen.
3. Werden besondere Lerngruppen und besondere Unterrichtsangebote nach Nr. 1 eingerichtet, so ist die Schulbehörde hierüber zu unterrichten. Darüber hinaus ist ihr rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres eine Liste der entsprechenden Schülerinnen und Schüler vorzulegen, aus der sich auch deren Alter sowie berufliche Vorbildung ergibt.
4. Über die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern, die nach ihrem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe an eine Schule in Niedersachsen wechseln, entscheidet die aufnehmende Schule. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

Muster Studienbuch - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Name: _____	Kenn-Nr.: _____
Vorname: _____	
Geburtstag: _____	Geburtsort: _____
Wohnort: _____	Straße: _____
Name des / der Erziehungsberechtigten: _____	
Volljährig am: _____	Konfession: _____
Eintritt in die gymnasiale Oberstufe: Schule: _____ Datum: _____	
Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau:	
1. Prüfungsfach: _____	
2. Prüfungsfach: _____	
3. Prüfungsfach: _____	
Tutorin / Tutor: _____	
Änderungen: _____	

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Auflagen des Niedersächsischen Kultusministeriums entsprechenden Bildungsweges anerkannt.
In das Studienbuch werden die erreichten Leistungsergebnisse für jedes belegte Fach am Ende eines Schulhalbjahres als Punktzahl in einfacher Wertung eingetragen; bei einstelligen Punktzahlen ist eine vorangestellte 0 zu schreiben. Die ordnungsgemäße Eintragung bestätigt die Tutorin oder der Tutor durch Unterschrift.
Am Ende des Schulhalbjahres muss das Studienbuch der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Unterschrift vorgelegt und von ihr oder ihm oder ihrer oder seiner Vertretung unterschrieben werden.

Muster Studienbuch, Einführungsphase - zweite Seite -

Einführungsphase, ___ Schulhalbjahr Schuljahr ___/___

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

Fach	Punkte
------	--------

Fach	Punkte
------	--------

Pflichtfächer

A sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabengebiet	Deutsch	
	(fortgeführte Fremdsprache)	
	(weitere Fremdsprache)	
	Musik	
	Kunst	
	Darstellendes Spiel	

Wahlpflichtfächer

(Fach 1)	
(Fach 2)	

B gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabengebiet	Geschichte	
	Erdkunde	
	Politik-Wirtschaft	
	Religion	
	Werte und Normen	
	Philosophie	

Wahlfächer

(weitere Fremdsprache)	
Sporttheorie	

C mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabengebiet	Mathematik	
	Biologie	
	Chemie	
	Physik	
	Informatik	
	Sport	

Wahlangebote

(Titel Arbeitsgemeinschaft)
(Titel Förderunterricht)

Bemerkungen

Ort und Datum _____

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Unterschrift einer / eines Erziehungs-berechtigten oder der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Muster Studienbuch, Qualifikationsphase - dritte Seite -

Qualifikationsphase, ___ Schulhalbjahr Schuljahr ___/___

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

	Fach	Nr.	Fachlehrerin / Fachlehrer und Thema	Bewertung
Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau	P 1		-----	
	P 2		-----	
	P 3		-----	

A sprachlich-künstlerisches Aufgabengebiet			-----	

B gesellschaftswissenschaftliches Aufgabengebiet			-----	

C mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabengebiet			-----	

Seminarfach			-----	
Sport			-----	
Sport			-----	

Arbeitsgemeinschaften / Projektunterricht			-----	

Bemerkungen

Ort und Datum _____

_____ Die Tutorin / Der Tutor _____ Die Schulleiterin / Der Schulleiter _____ Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Muster Abgangszeugnis, Einführungsphase - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

ABGANGSZEUGNIS

geboren am _____ in _____

hat _____ vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie / Er war zuletzt Schülerin / Schüler des _____ Schuljahrgangs.

Muster Abgangszeugnis, Einführungsphase - zweite Seite -

Einführungsphase, ___ Schulhalbjahr Schuljahr ___/___

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

Fach	Punkte
------	--------

Fach	Punkte
------	--------

Pflichtfächer

A sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch	
	(fortgeführte Fremdsprache)	
	(weitere Fremdsprache)	
	Musik	
	Kunst	
B gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel	
	Geschichte	
	Erdkunde	
	Politik-Wirtschaft	
	Religion	
	Werte und Normen	
C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Philosophie	
	Mathematik	
	Biologie	
	Chemie	
	Physik	
	Informatik	
Sport		

Wahlpflichtfächer

(Fach 1)	
(Fach 2)	

Wahlfächer

(weitere Fremdsprache)	
Sporttheorie	

Wahlangebote

(Titel Arbeitsgemeinschaft)	
(Titel Förderunterricht)	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das ¹⁾ _____ ein.

Fächer, die vor Beginn des 11. Schuljahrgangs abgeschlossen wurden

1. _____ von _____ bis _____ Abschlussnote _____
2. _____ von _____ bis _____ Abschlussnote _____
3. _____ von _____ bis _____ Abschlussnote _____

Bemerkungen

Ort und Datum _____

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Unterschrift einer / eines Erziehungs-berechtigten oder der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Zutreffendes einfügen: Kleine Latinum, Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005), Große Latinum, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005), Hebräisch gemäß § 27 AVO-GOBAK

Muster Abgangszeugnis, Qualifikationsphase - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

ABGANGSZEUGNIS

geboren am _____ in _____

hat _____ vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie / Er war zuletzt Schülerin / Schüler des _____ Schuljahrgangs.

